

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. September 1874.)

Veranlaßt durch eine vom schweizerischen Generalkonsulate in Batavia erhaltene Mittheilung, daß gegenwärtig viele Schweizer wieder in den niederländisch-indischen Militärdienst treten, beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Der gegenwärtige Herr Verwalter unseres Generalkonsulates in Batavia hat in seiner Depesche vom 18. Juli abhin Veranlassung genommen, die wieder schwunghaft betriebene Anwerbung zum niederländisch-indischen Militärdienste zur Sprache zu bringen und vor dem Eintritt in solche Dienstverhältnisse zu warnen. Der wesentliche Inhalt dieses interessanten und belchrenden Aktenstückes ist in das Bundesblatt vom 5. dies aufgenommen\*), und wir erlauben uns, darauf zu verweisen.

„Abgesehen von den höchst bedenklichen moralischen Folgen, welche mit dieser, wie mit jeder andern Reisläuferei verbunden sind, und worauf allerdings das Hauptaugenmerk von Regierungen, patriotischen Vereinen und Philantropen gerichtet sein wird, bespricht die Zuschrift auch die kümmerliche Lage, welcher die Angeworbenen entgegengehen und welche es ihnen nicht gestatte, ein anständiges, nicht unbehagliches Dasein zu fristen, geschweige denn einen Nothpfennig für die Zukunft zurückzulegen. Und gleichwohl lassen die Schweizer, denen doch in der Heimat bei gutem Willen und redlicher Arbeit eine bessere und ehrbarere Existenz nicht entgehen könnte, sich fortwährend hinreißen, in einem heißen, dem Bewohner der mittlern Zone verderblichen Klima Kriegsdienste zu nehmen und ihre Freiheit gegen schier sichern Tod oder wenigstens gegen physisches und moralisches Siechthum zu vertauschen. Die kleine Löhnung von 17 Cents täglich gestatte dem Soldaten

\*) Siehe Seite 765 hievor.

natürlich nicht, ein Glas Bier oder Wein sich zu verschaffen, und so müsse er seine Zuflucht zu Getränken nehmen, welche der Gesundheit schädlich seien und nicht selten Ursache zu Disciplinargerichten werden, die natürlich den schwersten Strafen unterliegen. Davon zeugen die vielen Verurtheilungen, welche unsere Landsleute wegen solcher Vergehen fortwährend treffen, und es zeuge ferner der unglückliche Aufstand von Samarang im Jahr 1860, welcher mit der Hinrichtung von 9 unserer Landsleute geendigt habe. Ein trauriges Ende haben die vielen Schweizer gefunden, welche im Feldzuge gegen Atchin nicht durch die Kugel des Feindes, sondern durch Cholera hingerafft worden seien, und nicht viel besser sei das Loos derjenigen, welche im Garnisonsdienste dem Klima erliegen und welchen jedenfalls nur zum geringsten Theile wieder in die Heimat zurückzukehren vergönnt sein dürfte.

„Indem wir die Ehre haben, Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf diese Thatsachen und Umstände hinzuweisen, laden wir Sie dringend ein, mit erneuerter und erhöhter Aufmerksamkeit gegen die in Frage stehenden, sowie gegen etwaige andere Werbungen polizeilich und strafrechtlich einschreiten zu lassen. Zu diesem Zwecke verweisen wir auf die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859, betreffend Verbot der Werbung<sup>\*)</sup>, sowie auf unser erläuterndes Kreisschreiben vom 16. August 1859 und auf die ergänzenden Entschiede in Ullmer II, Nr. 1075 bis 1081.“

---

(Vom 11. September 1874.)

Mit Rücksicht auf den Artikel 15 des Auslieferungsvertrags zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche<sup>\*\*)</sup> erließ der Bundesrath nachstehendes Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Der Artikel 15 im Auslieferungsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 24. Januar 1874 schreibt vor, daß die Verurtheilungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche von Gerichtshöfen des

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 312.

\*\*\*) „ „ „ Neue Folge, Band I, Seite 82.

einen Landes gegen Angehörige des andern ausgesprochen werden, wechselseitig auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden sollen, und zwar durch vollständige oder auszugsweise Mittheilung des rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

„Die kais. deutsche Regierung hat nun unserer Erwägung anheimgestellt, ob es sich nicht empfehlen dürfte, dasjenige Formular zu obigem Zwecke in Gebrauch zu nehmen, welches zwischen Deutschland und Italien bereits seit 1871 mit Nutzen verwendet wird.

„Wir finden dieses Formular um so annehmbarer, als es mit demjenigen, das gegen Italien gebraucht wird, ganz gleichlautend ist.

„Sie werden eingeladen, Vorsorge zu treffen, daß alle in obigem Artikel erwähnten Strafurtheile, welche in ihrem Kanton über Angehörige des Deutschen Reiches erlassen werden, in der erwähnten Form zur Weiterbeförderung hierher gelangen.“

Vor- und Zunahme. <i>Cognome, Nome.</i>		Jahr. <i>Anno.</i>	
Beiname. <i>Sopra-nome.</i>		Ob rückfällig. <i>Se recidivo.</i>	
		Laufende Nummer. <i>No. progressivo al medesimo nome.</i>	
Name des Vaters. <i>Nome del padre.</i>		Anszug aus dem Urtheil. <i>Estratto della Decisione.</i>	
Vor- und Zunahme der Mutter. <i>Cognome e nome della madre.</i>			
Datum u. Ort der Geburt. <i>Data e luogo di nascita.</i>	Tag. <i>Giorno.</i>		
	Monat. <i>Mese.</i>		
	Jahr. <i>Anno.</i>		
	Gemeinde. <i>Comune.</i>		
	Kreis. <i>Circondario.</i>		
Vor- und Zunahme des Ehegatten. <i>Cognome e nome del conjugue.</i>			
Lezter Wohnort. <i>Ultimo domicilio.</i>			
Beruf. <i>Professione.</i>			
Connotati. Statur. <i>Statura.</i> Haare. <i>Cappelli.</i> Augen. <i>Occhi.</i> Nase. <i>Naso.</i> Gesichtsfarbe. <i>Colorito.</i> Besondere Kennzeichen. <i>Segni particolari.</i>			

(Vom 14. September 1874.)

Mit Notifikation vom 5. d. Mis. hat der Präsident der französischen Republik, Hr. Marschal de Mac-Mahon, Herzog von Magenta, dem Bundesrathe angezeigt, daß er seinen Botschafter bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Hrn. Graf de Chaudordy, von seinem jezigen Posten abberufen und für eine andere Mission bestimmt habe.

(Vom 17. September 1874.)

Der Bundesrath hat zum Gehilfen auf dem Kriegskommissariat des Waffenplazes Thun Hrn. Anton Rynert, von Gunzwyl (Luzern), provisorisch ernannt, und als Posthalter in Klosters-Plaz gewählt Hrn. Christian Bircher, von Conters, Reallehrer in Kublis (Graubünden).

---

## I n s e r a t e .

---

### Offene Stelle.

---

Die Stelle eines Adjunkten des administrativen Inspektorates der schweiz. Eisenbahnen — gesetzlicher Jahresgehalt 4500—5000 Franken — wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Von den Aspiranten wird verlangt: Kenntniß des Eisenbahnbetriebes, insbesondere des Tarifwesens, sowie der deutschen und französischen Sprache.

Anmeldungen sind einzureichen bis zum 3. Oktober d. J. dem

**Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**

Bern, 10. September 1874.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1874
Date	
Data	
Seite	850-854
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.